



Reparaturkosten-Übernahmebestätigung 2019

Die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung – wie sie vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe und vom Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik unverbindlich empfohlen wird – hat sich seit mehr als 50 Jahren etabliert. Sie hat einen hohen Wiedererkennungswert auch bei den Versicherern, da sie sich seit Anbeginn inhaltlich und von der Aufmachung her kaum verändert hat. Dies soll auch so beibehalten werden. Mit Hilfe der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung erhält der Reparaturbetrieb so zeitnah wie möglich von der leistungsverpflichteten Versicherung eine Bestätigung hinsichtlich ihrer Eintrittspflichtigkeit und in der Regel auch über die Schadenquote bzw. die Höhe des Regulierungsbetrages. Der Reparaturbetrieb kann also schnell erkennen, wie er die weitere Schadenbearbeitung – insbesondere im Verhältnis zum Kunden – organisieren muss.

Teil A enthält Angaben zu Namen und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs, zu seinen Kontaktdaten, zur Versicherung bei der der Halter des beschädigten Fahrzeugs versichert ist sowie Angaben zum Vorliegen einer Kaskoversicherung nebst etwaiger Selbstbeteiligung. Auch Angaben zum beschädigten Fahrzeug werden unter A aufgenommen. Zusätzlich kann dort durch Ankreuzen vermerkt werden, ob bereits ein Sachverständiger beauftragt wurde und ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Falle eines Haftpflichtschadens sind auch Namen und Anschrift sowie weitere Kontaktdaten des Unfallgegners einzutragen.

In **Teil C** bestätigt dann der Kraftfahrtversicherer inwieweit eine Haftung besteht, ob er weitere Unterlagen benötigt und ob er eine Reparaturfreigabe erteilt.

B.1. Zahlungsanweisung

Die Zahlungsanweisung ist das Kernelement der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung. Mit der Zahlungsanweisung weist der Kunde den leistungsverpflichteten Versicherer an, die Reparaturkosten nicht an den geschädigten Kunden sondern stattdessen an die die Reparatur ausführende Werkstatt zu zahlen. Die Zahlungsanweisung stellt aber keine Abtretung dar. Der Kfz-Betrieb wird mit der Zahlungsanweisung nicht Forderungsinhaber.

Die Zahlungsanweisung bezieht sich bei Bedarf nicht nur auf die Reparaturkosten, sondern auch auf die im Sachverständigengutachten ggf. ausgewiesene merkantile Wertminderung, **die „eigenen“ Mietwagenkosten** (d.h. also, nur soweit die Reparaturwerkstatt **selbst den Mietwagen stellt** – nicht hingegen bei Mietwagenkosten eines dritten Unternehmens), **„eigene“ Abschleppkosten** (d.h. also, nur soweit der Reparaturbetrieb das verunfallte Fahrzeug **selbst eingeschleppt hat** – nicht anwendbar bei Abschleppen durch Drittunternehmen) sowie die Schadenpauschale. Sofern diese Kosten angefallen sind, können sie durch Ankreuzen in die Zahlungsanweisung mit aufgenommen werden.

Wird die Zahlungsanweisung B 1 verwendet, sollte auch ein Kreuz hinter den Begriff „Zahlungsanweisung“ gemacht werden, um zu dokumentieren, dass von der Zahlungsanweisung Gebrauch gemacht wird.

B.2. Abtretung (erfüllungshalber)

Sollte von der Abtretung erfüllungshalber Gebrauch gemacht werden, sollte auch dies durch ein Kreuz hinter der Überschrift dokumentiert werden.

Durch § 2 Abs. 2 RDG ist die Möglichkeit gegeben, eine Abtretung erfüllungshalber vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. Mit der **Unterzeichnung durch Kunde und Werkstatt** wird die Werkstatt unmittelbar Inhaber der Forderung gegenüber dem leistungsverpflichteten Versicherer. Wichtig ist, dass die Werkstatt mit der Abtretung erfüllungshalber die **Möglichkeit hat, auch streitige Forderungen gegenüber dem Versicherer unmittelbar geltend zu machen**. Er hat dieses Recht, aber nicht die Pflicht. Es **bleibt** der Werkstatt **die Möglichkeit, stattdessen auch nach wie vor den Kunden wegen eines etwaigen noch ausstehenden Betrages in Anspruch zu nehmen**. Dies ist insbesondere für Fälle von Bedeutung, in denen sich nachträglich eine Haftungsquote herausstellt. Allerdings ist in diesen Fällen eine Inanspruchnahme des Kunden nur Zug-um-Zug gegen Rückabtretung der offenen Forderung bzw. Forderungen möglich.

Die Abtretung erfüllungshalber bezieht sich auf die Reparaturkosten beim Haftpflichtschaden. Aus technischen Gründen ist anzukreuzen, welche Kosten tatsächlich mit der Abtretung erfasst werden sollen. Analog der Zahlungsanweisung kann sich die Abtretung erfüllungshalber beziehen auf die **Reparaturkosten**, die **eigenen Mietwagenkosten**, die **eigenen Abschleppkosten** oder auch weitere Kosten (z.B. Schadensersatzkosten bei fiktiver Abrechnung, z.B. zur Finanzierung eines Ersatzfahrzeugs).

Da es sich bei der Abtretung erfüllungshalber um einen **Vertrag** handelt, muss sowohl der Geschädigte (Kunde) aber auch die Werkstatt die Abtretung erfüllungshalber unterzeichnen.

Hinweis bei Einschaltung eines Rechtsanwalts durch den Kunden bei Vorliegen der Abtretung erfüllungshalber

Wendet sich der Geschädigte an einen Rechtsanwalt, nachdem er die Forderung erfüllungshalber an den Reparaturbetrieb abgetreten hat, kann der Anwalt aufgrund der vorliegenden Abtretung über die bereits abgetretenen Ansprüche nicht mehr für seinen Mandanten tätig werden, d.h. die Gesamtschadensersatzansprüche geltend machen. Dies unterscheidet die Abtretung erfüllungshalber von der Sicherungsabtretung. In einem solchen Fall muss daher der Rechtsanwalt darauf achten, dass eine Rückabtretung durch den Reparaturbetrieb erfolgt, will er die vorgenannten Sachschadenspositionen im Namen des Mandanten geltend machen. **Der Kfz-Betrieb sollte im Regelfall der Rückabtretung zustimmen,**

wobei allerdings darauf zu achten ist, dass an der Zahlungsanweisung festgehalten wird, um möglichst unmittelbar den Geldbetrag von der Versicherung zu erhalten.

Hinweis für Kaskoschadensfälle

Die Abtretung erfüllungshalber kann nur noch im Haftpflichtschadenfall im **Vorhinein** wirksam vereinbart werden, da die allgemeinen Kaskobedingungen die Regelung enthalten, dass ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Entschädigung vor der endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abtreten noch verpfänden kann. Demnach wäre eine Abtretung eines Anspruchs aus einer Kaskoversicherung bereits im Zeitpunkt der Beauftragung der Werkstatt mit der Reparatur ohne Wirkung. **Insofern sollte bei Kaskoschäden ausschließlich mit der Zahlungsanweisung (B. 1) gearbeitet werden.**

Hinweise bei nicht vollständiger Zahlung durch Versicherer im Kaskoschadenfall

Probleme können sich ergeben, wenn der Versicherer in Kaskofällen nicht vollständig zahlt. In diesem Falle bleibt zum einen die Möglichkeit, den Kunden selbst in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, wenn der Versicherer schon an diesen gezahlt hat. Ist das nicht der Fall, bleibt zum anderen die Möglichkeit, zu diesem Zeitpunkt (nicht bereits früher!) eine **Abtretungserklärung** vom Kunden unterzeichnen zu lassen, die sich auf die konkrete Reparaturrechnung und/oder Mietwagenrechnung etc. bezieht.

Eine solche Abtretung kann dann konkret formuliert werden, etwa wie folgt:

Kaskofälle

„Hiermit trete ich meinen Anspruch gegen meine Kaskoversicherung aus dem Schadensereignis vom (Datum einsetzen) auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebes (Name des Betriebes) vom (Datum einsetzen) unwiderruflich erfüllungshalber an den Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb (Name des Betriebes) ab.

Datum, Unterschrift des Geschädigten

.....

Die Abtretung wird durch den Kfz-Reparaturbetrieb angenommen

.....

Datum, Unterschrift des Kfz-Reparaturbetriebs“

gez. Ulrich Dilchert